

berechtigte Feststellungen treffen läßt, die ihm näheren Aufschluß über die Kassationsbedürftigkeit einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung geben können.

Er kann z. B. feststellen lassen, wie sich ein fälschlicherweise nur auf Bewährung Verurteilter nach der Verurteilung im Arbeitsprozeß und in seiner Freizeit verhält.

Der Kassationsantrag ist gemäß § 314 Abs. 1 StPO tatsächlich und rechtlich zu *begründen*. Aus der Begründung muß hervorgehen, ob der Antrag zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten gestellt wird. Es ist möglich, daß der Kassationsantrag ohne Gründe gestellt und die Begründung erst später, d. h. innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Kassationsantrages beim zuständigen Gericht, nachgereicht wird (§ 314 Abs. 2 StPO).

Im Interesse einer rationellen und zügigen Gestaltung auch des Kassationsverfahrens wird in der Praxis der Kassationsantrag grundsätzlich mit Begründung gestellt. Für die Wahrung der Kassationsfrist genügt es jedoch, den Kassationsantrag bis zum Ablauf der Kassationsfrist zu stellen, bei der Einreichung der Begründung kann deshalb die Kassationsfrist von einem Jahr überschritten sein.

Mit dem Kassationsantrag wird der Rahmen gesteckt, in dem die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung angegriffen wird (§ 315 Abs. 1 StPO). Daran ist das zuständige Kassationsgericht gebunden. Der Kassationsantrag kann jedoch bis zum Ende der Schlußvorträge geändert oder zurückgenommen werden (§ 315 Abs. 2 StPO).

Der Kassationsantrag kann sich auf die gesamte Entscheidung beziehen, kann aber auch gemäß § 315 Abs. 1 StPO auf einen oder mehrere Angeklagte sowie auf bestimmte Teile der Entscheidung beschränkt werden, um das Kassationsverfahren rationell handhaben zu können.

Der Antrag auf Kassation einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes beim Obersten Gericht oder bei einem Bezirksgericht bzw. Militärobergericht. In dem Schriftsatz muß die Entscheidung, gegen die sich der Antrag richtet, bezeichnet sein, und es muß erklärt werden, daß die Kassation dieser Entscheidung oder Teile der Entscheidung beantragt wird.

12.2.3. *Die Durchführung des Kassationsverfahrens*

Für die Behandlung und Entscheidung des Kassationsverfahrens sind als Kassationsgerichte das Präsidium des Obersten Gerichts, die Senate des Obersten Gerichts, die Präsidien der Bezirksgerichte und die Strafsenate der Militärobergerichte sachlich und örtlich zuständig.

Das Präsidium des Obersten Gerichts verhandelt und entscheidet als Kassationsgericht gemäß § 40 Abs. 3 GVG in der Besetzung mit dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten als Vorsitzenden und vier vom Präsidenten zu bestimmenden Präsidiumsmitgliedern.

Der Senat des Obersten Gerichts verhandelt und entscheidet gemäß § 41 Abs. 3, 4 GVG über einen Kassationsantrag in der Besetzung mit einem Oberrichter als dem Vorsitzenden und zwei Richtern. Aufgrund der Bedeutung bestimmter Kassa-